



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 09.03.2020

Öffentlicher Teil

Ort	Sulzemoos, Kirchstraße 3
Vorsitzender	Gerhard Hainzinger
Schriftführer	Keller-Theuermann, Csilla
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderats sind 15 anwesend. Gerhard Hainzinger Johannes Kneidl Paul Schmid Dr. Annegret Braun Michael Fried jun. Elfriede Heinzinger Wolfgang ... Siegfried Ketterl Josef Kraut Matthias Schlatterer Michael Schmid jun. Johann Stumpferl Andreas Wallner Markus Winter Richard Wohlmüt
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 10.02.2020 wird ohne Einwand genehmigt.

1 **Erlass Datenschutz - Geschäftsordnung der Gemeinde Sulzemoos**

Sachverhalt:

Auf die Sitzung des Gemeinderates Sulzemoos vom 02.09.2019, TOP 2, öffentlich, wird verwiesen.

Der Gemeinderat Sulzemoos hat die Firma insidas GmbH zum externen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO und Informationssicherheitsbeauftragten für die Gemeinde Sulzemoos bestellt.

Aktuell ist der Erlass einer Datenschutz – Geschäftsordnung erforderlich. Die GemeinderätInnen haben mit der Einladung zur heutigen Sitzung eine Kopie des Entwurfes einer solchen Geschäftsordnung (Stand: 09.03.2020) erhalten, die gemeinsam mit der Firma insidas erarbeitet worden ist.

Änderungs-/Korrekturbedarf wird aus der Mitte des Gemeinderates nicht vorgetragen.

Beschluss:

Die Geschäftsordnung wird, wie vorgelegt, beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

2 **Absichtserklärung zum Beitritt in einen interkommunalen Verbund zur regionalen Verwertung des in kommunalen Kläranlagen der Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck anfallenden Klärschlamm**

Sachverhalt:

Am 13.02.2019 fand die 2. Infoveranstaltung „Wie geht es weiter mit der Klärschlammverwertung“, koordiniert durch Vertreter der GfA A.d.ö.R. und des Amperverband statt. Die anwesenden Verantwortungsträger der Kommunen und Kläranlagen der Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck einigten sich darauf, eine gemeinsame Machbarkeitsstudie mit dem Titel „Möglichkeit der interkommunalen Klärschlammverwertung am Standort der GfA Geiselbullach in Auftrag zu geben. Hintergrund dieser Entscheidung war die Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) aus dem Jahr 2017, wonach die rechtlichen Anforderungen an die zukünftige Klärschlammverwertung verschärft werden.

Ziel der Machbarkeitsstudie war es zu klären, ob der in den kommunalen Kläranlagen der Landkreisen Dachau und Fürstenfeldbruck anfallende Klärschlamm am Standort des Abfallheizkraftwerks der GfA in Geiselbullach verwertet werden kann, und wenn ja, welche Verfahrensschritte und Technologien dafür geeignet sind. Zusätzlich wurde in der Studie geprüft, welcher neue Rechtsträger hinsichtlich gesellschafts-, kommunal-, vergabe- sowie steuerrechtlicher Aspekte für die Aufgabe der gemeinsamen Klärschlammverwertung geeignet ist.

Diese Studie liegt seit dem 31.01.2020 vor und wurde in der 3. Infoveranstaltung am 14.01.2020 vorgestellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein regionales Management und eine ökologisch vorteilhafte Entsorgung der Klärschlämme in der Region zu den derzeit marktgängigen Kosten am Standort der GfA in Geiselbullach möglich ist, falls sich genügend kommunale Verantwortungsträger bereiterklären, ihre Klärschlammengen in dieses gemeinsame System einzubringen. In diesem Fall wird die Gründung einer entsprechenden Organisation, wie z.B. eines Zweckverbands, empfohlen. Die Zusammenfassung der Machbarkeitsstudie liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Um für alle Verantwortungsträger Planungssicherheit zu erzielen, liegt eine Absichtserklärung bei, mittels derer sich die Verantwortlichen der kommunalen Kläranlagen der beiden Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck zu einem interkommunalen Verbund der Klärschlammverwertung am Standort der GfA in Geiselbullach bekennen. Eine erste Sitzung zur Gründung der gemeinsamen Organisation zur Klärschlammverwertung ist für Ende 2020 vorgesehen.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 3

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 09.03.2020

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos stimmt der Absichtserklärung zum Beitritt in einen interkommunalen Verbund zur regionalen Verwertung des in den kommunalen Kläranlagen der Landkreise Dachau und Fürstentfeldbruck anfallenden Klärschlammes zu und ermächtigt den Bürgermeister diese zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

3 Bebauungsplan "Am Selacher Weg , Nr. 2" Einsbach

3.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 03.01.2020 - 03.02.2020 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Autobahndirektion Südbayern
Bayrischer Bauernverband
Bund Naturschutz
Evangelische Kirche
Kreisheimatpfleger
Landesamt für Denkmalpflege
Landesbund für Vogelschutz
Vermessungsamt Dachau
Gemeinde Odelzhausen
Gemeinde Maisach
Gemeinde Egenhofen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen, Bedenken noch Einwände geäußert:

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Katholische Kirche
Regierung von Oberbayern
Regionaler Planungsverband München
Staatl. Bauamt Freising
Gemeinde Bergkirchen
Gemeinde Erdweg
Gemeinde Schwabhausen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos nimmt zur Kenntnis, dass o. g. Träger öffentlicher Belange keine Einwände, Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

3.1.1 Stellungnahme Landratsamt Dachau - Fachbereich Rechtliche Belange, Schreiben vom 13.01.2020

Sachverhalt:

Inhalt:

Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. Baurecht gem. § 34 BauGB auf den Parzellen Fl.Nr. 549/5, 549/6 und 549/4 entstehen kann.

Abwägung:

Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die Flurnummern 549/5 und 549/6 liegen im Umgriff der Ortsabrundungssatzung „Einsbach westlich der Brucker Str.“ in der Fassung vom 25.09.1990. Das Baurecht ist damit aus Sicht der Gemeinde ausreichend geregelt. Sollte weiteres Baurecht auf Fl.-Nr. 549/4 entstehen, wird dies in Kauf genommen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

3.1.2 Stellungnahme Landratsamt Dachau - Fachbereich Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 23.01.2020

Sachverhalt:

Inhalt:

Wir empfehlen, die Ziffer 3.4 der Begründung in Emissionen und Immissionen umzubenennen. Als Ergänzung regen wir an, nach dem ersten Satz Folgendes zu ergänzen:

Unzulässige Gerucheinwirkungen sind durch die dadurch im Gebiet entstehenden Immissionen nicht zu erwarten.

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

Rechtsgrundlagen:

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm, der 16. BImSchV sowie Art. 13 Seveso-III-RL.

Abwägung:

Der Punkt 3.4 der Begründung beinhaltet sowohl Emissionen als auch Immissionen. Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Nach Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde bezieht sich der Satz „Unzulässige Gerucheinwirkungen sind durch die dadurch im Gebiet entstehenden Immissionen nicht zu erwarten.“ Auch auf die beiden landwirtschaftlichen Hofstellen auf Fl.-Nr. 553 und Fl.-Nr. 540. Nach Angaben der

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 5

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 09.03.2020

Öffentlicher Teil

Unteren Immissionsschutzbehörde (telefonische Mitteilung vom 24.02.2020) wurden die erforderlichen Abstände anhand der vorliegenden genehmigten Tierzahlen ermittelt. Bei Fl.-Nr. 553 handelt es sich um eine Pferdehaltung mit 20 – 25 Tieren. Für Fl.-Nr. 540 wurde der erforderliche Abstand bei einer Anzahl von 400 Mastschweinen ermittelt. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gemäß Sachvortrag gefolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

3.1.3 Stellungnahme Landratsamt Dachau - Fachbereich Bauordnung, Schreiben vom 10.01.2020

Sachverhalt:

Inhalt:

- Offensichtlich sind alle Dachformen zulässig. Hieraus ergeben sich aber Umsetzungsschwierigkeiten mit den formulierten Festsetzungen 3.3 und 3.4 zur Wand- bzw. Gesamthöhe. Dies sollte detaillierter ausgearbeitet werden, oder bestimmte Dachformen vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden. Dies wäre auch aus städtebaulichen Aspekten an der Ortsrandlage sinnvoll.
- Die Festsetzung 3. 5 ist in der praktischen Umsetzung schwierig, hier wäre ein Höhenbezugspunkt in Meter über NHN sehr hilfreich.

Abwägung:

Bei den Werten handelt es sich um Maximalwerte. Bei einer Wandhöhe von 6,3 m ist eine maximale Firsthöhe von 10 m zulässig. Für Flach- und Pultdächer wird die Festsetzung hinsichtlich ihrer Eindeutigkeit geprüft und ggf. klargestellt.

Die Gemeinde erachtet die Festsetzung 3.5 als ausreichend. Die Grundstücke in der Umgebung sind bereits bebaut. Die Erschließungsstraße ist ebenfalls schon hergestellt. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass sich die neuen Gebäude an der Erschließungsstraße und der Umgebung orientieren.

Beschluss:

Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag angepasst.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

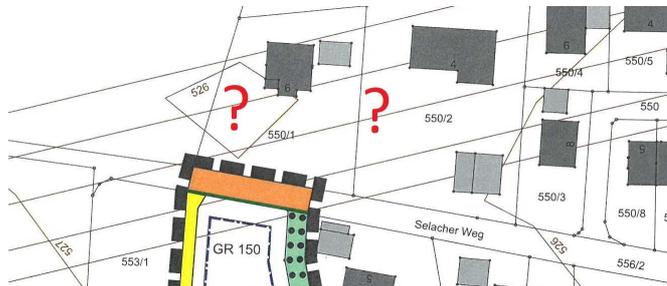
3.1.4 Stellungnahme Landratsamt Dachau - Fachbereich Geoinformation (GIS), Schreiben vom 09.01.2020

Sachverhalt:

Inhalt:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind uns sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:

Wir bitten die Linien zu überprüfen und ggf. im Plan zu entfernen.



Abwägung:

Die Linien sind im Auslegungsexemplar in der Fassung vom 12.07.2019 nicht vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um einen technischen Druckfehler handelt.

Beschluss:

Die Linien sind in der Planzeichnung in der Fassung vom 12.07.2019 nicht vorhanden. Daher ist auch keine Änderung veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

3.1.5 Stellungnahme Kreisbrandinspektion Dachau, Schreiben vom 07.01.2020

Sachverhalt:

Inhalt:

Zum Bebauungsplan „Am Selacher Weg Nr. 2 Einsbach“

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D. h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden. Für ein reines Wohngebiet werden gem. dem Arbeitsblatt 48 m³/h gefordert.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 7

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 09.03.2020

Öffentlicher Teil

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Flächen der Feuerwehr

Bei den Flächen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zu den Objekten.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

- 3.1.6 Stellungnahme Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach, Schreiben vom 31.01.2020

Sachverhalt:

Inhalt:

Der Zweckverband hat keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans in der uns vorgelegten Form.

Im Selacher Weg befindet sich, am südlichen Rande der Straße eine Hauptwasserleitung, an welcher die Baugrundstücke angeschlossen werden können.

Im Falle der hinter liegenden Grundstücke bei Flurnummern 553/2 und 551 ist aber darauf zu achten, dass für die jeweilige Anschlussleitung, welche zwangsläufig zu nächst über Privatgrund verläuft, um dann um zum eigentlichen Baugrundstück zu gelangen, eine dinglich gesicherte Trasse vorhanden ist. Dieser Aspekt wurde bereits in der Satzung unter der Ziffer 7.5 thematisiert. Der Sachverhalt ist also bereits bekannt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

- 3.1.7 Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 23.01.2020

Sachverhalt:

Inhalt:

Zu oben genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München wie folgt Stellung:

1. Niederschlagswasserbeseitigung

Die vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist zu befürworten. Eine Einleitung des Niederschlagswassers im Überlastfall in das Mischsystem ist aber aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig. Stattdessen sind andere Lösungen auszuplanen. Wir schlagen vor, dass die Gemeinde die Sickerfähigkeit des Bodens im Vorfeld durch ein geotechnisches Gutachten ermitteln und darauf aufbauend ein Konzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers aufstellen lässt, das auch eine andere Lösung für den Überlastfall vorsieht. Dies kann z. B. eine Mulde zur gezielten Ableitung oder auch ein Regenwasserkanal sein.

2. Wild abfließendes Wasser

Aufgrund der Lage im leichten Taleinschnitt ist mit wild abfließendem Wasser bei Starkniederschlagsereignissen zu rechnen. Durch die geplante Bebauung darf es nach § 37 WHG zu keiner Verschlechterung bei wild abfließendem Wasser für Dritte kommen. Zum Schutz vor eindringendem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen sollte die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude und Bauteilöffnungen, wie Lichtschächte ausreichend über dem vorhandenen Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau festgesetzt werden. Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten.

Dies gilt insbesondere auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc. Die Oberfläche auf den einzelnen Grundstücken ist so zu gestalten, dass das Wasser nicht in Richtung der Lichtschächte und Zugänge abfließen kann. Diese dürfen nicht im Tiefpunkt angeordnet sein, sondern müssen höher als das umgebende Gelände liegen.

Abwägung:

Zu 1:

Die Gemeinde hält an ihrer Planung fest. Die Böden im Gemeindegebiet weisen eine schlechte Versickerungsfähigkeit auf. Teilweise liegt der Geltungsbereich im wassersensiblen Bereich.

Zu 2

Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

3.1.8 Stellungnahme IHK für München und Oberbayern, Schreiben vom 17.01.2020

Sachverhalt:

Inhalt:

Mit dem dargelegten Planvorhaben zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen besteht grundsätzlich Einverständnis. Es ist nachvollziehbar, dass mit diesem Planvorhaben der großen Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Rechnung getragen werden soll.

Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO sprächen, sind nicht zu erkennen. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft besteht Einverständnis.

Rein vorsorglich weisen wir daraufhin, dass das BVerwG im Urteil vom 07.09.2017, Az. 4 C 8.16, folgenden Leitsatz formuliert hat: Bei einem vollständigen Ausschluss der nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen in einem Bebauungsplan bleibt die allgemeine Zweckbestimmung eines allgemeinen Wohngebiets nicht gewahrt. Dies gilt auch dann, wenn im Bebauungsplan festgesetzt wird, dass die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zulässig sind.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 9

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 09.03.2020

Öffentlicher Teil

Wir empfehlen daher einzig die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 BauNVO auszuschließen.

Abwägung:

Neben Wohngebäude sind auch Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig. Daher wird aus Sicht der Gemeinde die Zweckbestimmung des Allgemeinen Wohngebiets gewahrt. Trotzdem behält es sich die Gemeinde vor, weitere Nutzungen des § 4 Abs. 2 BauNVO zu prüfen und die Zulässigkeiten ggf. zu ergänzen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

3.1.9 Stellungnahme Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 03.02.2020

Sachverhalt:

Inhalt:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o. a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Gemeinde Sulzemoos, das für das Plangebiet südlich des Selacher Wegs auf Fl.-Nr. 553/2, Gem. Einsbach eine Wohnbebauung planerisch ermöglichen soll, sowie für die Fl.Nr. 551 eine bauliche Nachverdichtung.

Auch Sicht der Handwerkskammer für München und Oberbayern ist der angestrebten kleinräumigen Ortsabrundung im Umfang von 0,3 ha prinzipiell nichts entgegenzusetzen, solange bestehende gewerblichen Nutzungen und ihre betrieblichen Belange, die in den dörflich geprägten Strukturen in der baulichen Umgebung des Plangebiets situiert sind, berücksichtigt werden, um ein Einfügen der Maßnahme in den baulichen Bestand zu gewährleisten:

Wir bitten Sie, dem prägenden dörflichen Charakter vor Ort entsprechend auch langfristig sicherzustellen, dass der Ortsteil nicht nur planerisch sondern auch in praktischer Umsetzung in seiner charakteristischen dörflichen Struktur für Nutzungen der Landwirtschaft, Wohnen und Handwerk/Gewerbe gleichermaßen weiterentwickelt wird und die ansässigen kleinen und mittelständischen Handwerksbetriebe - auch zukünftig nicht zugunsten des Wohnens in ihrem Bestehen und ihren Erweiterungsmöglichkeiten zurückstehen müssen. Weder dürfen diese durch hinzukommende Bebauung in ihrer üblichen Betriebstätigkeit einschließlich betriebstypsicher Emissionen noch hinsichtlich angemessener Weiterentwicklungsmöglichkeiten am Standort eingeschränkt oder gar gefährdet - werden.

Wie auch die Begründung darstellt, liegen laut Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete Teilflächen des Plangebiets im wassersensiblen Bereich. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern ist gemeinsam mit weiteren Vertretern der Bau- und Wasserwirtschaft Unterzeichnerin einer gemeinsamen Erklärung, die sich für die Risikovermeidung durch an Hochwasser- und Überschwemmungsereignisse angepasstes Bauen stark macht. Es ist daher hervorzuheben, dass grundsätzlich ein besonderes Augenmerk auf die wesentliche Bedeutung baulicher Schutzmaßnahmen und eine an häufiger werdende Extremwetterereignisse angepasste Bauweise zu richten ist.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Hochwasserangepassten Bauweise betreffen die Ausführungsplanung und werden dort beachtet.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 10

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 09.03.2020

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

3.1.10 Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 03.02.2020

Sachverhalt:

Inhalt:

Die Telekom Deutschlag GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind. Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 78877701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden. Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

3.1.11 Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 13.01.2020

Sachverhalt:

Inhalt:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

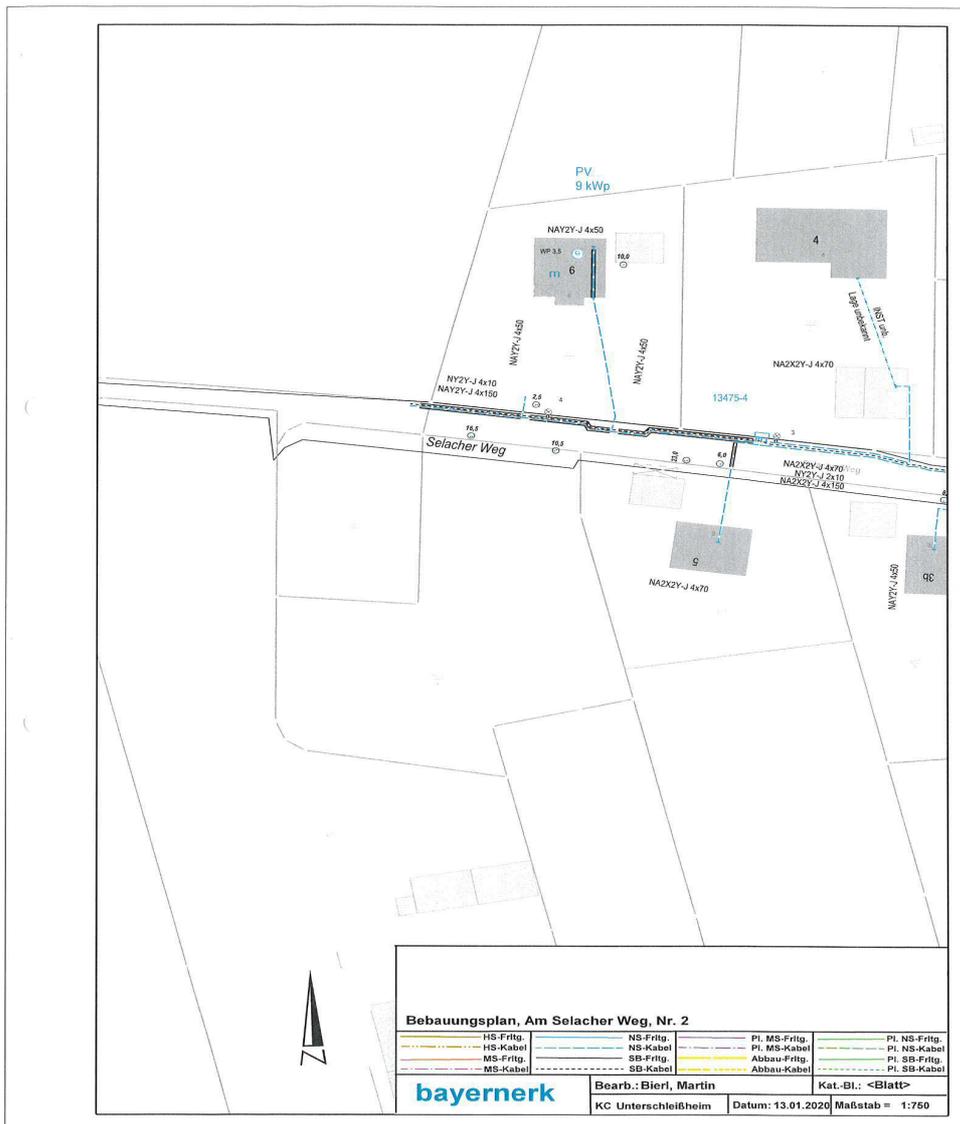
Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünsteinen ohne Baumbestand möglich.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.



Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

3.1.12 Stellungnahme Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 10.02.2020

Sachverhalt:

Inhalt:

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahn-Bundesamt am Verfahren zu beteiligen.

Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Arnulfstraße 9-11, 80335 München.

Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 427 Pasing – Augsburg, Mast-Nr. 4095 und 4096

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich in der Nähe der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 427 Pasing – Augsburg. Der Schutzbereich der Bahnstromleitung berührt jedoch den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes nicht.

Wir bitten um Beachtung der folgenden Hinweise und Bedingungen der DB Energie GmbH:

- Für Bebauungen im Bereich der planfestgestellten Bahnstromleitung gilt ein Schutzstreifen rechts und links der Trassenachse, dieser ist bei der DB Energie GmbH nachzufragen.
- Im Schutzstreifenbereich dürfen keine feuergefährlichen und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.
- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifens nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.
- Bei Anpflanzungen von hoch wachsenden Bäumen und Sträuchern ist ein Schutzstreifenbereich von 30 m rechts und links der Trassenachse zu beachten.
- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten.
- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.
- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.
- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.
- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 13

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 09.03.2020

Öffentlicher Teil

- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen.
- Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN EN 50341-2-4:2016-04; VDE 0210-2-4:2016-04 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass jede Annäherung an die spannungsführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere auch mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist.
- Während der Bauarbeiten muss jederzeit der notwendige Sicherheitsabstand von 3 m zu den (auch ausschwingenden) Leiterseilen der Bahnstromleitung eingehalten werden. Dies bedeutet, dass z.B. ein Einsatz von Baukränen im Schutzstreifenbereich nicht zulässig ist. Auch darf der Wirkungsbereich nicht in diesen hineinragen.
- In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Eventuell erforderliche Abschirmungen sind vom Bauherrn und nicht von der DB AG zu erstellen. Kosten werden von der DB nicht übernommen.
- Wir bitten vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens um Information zwecks Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen auf die vorhandenen Gefahren. Ansprechpartner: DB Energie GmbH, Herr Robert Feulner, Technisches Büro (I.ET-S-S 1), Richelstr. 3, 80634 München

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986
E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com
Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an Herrn Betz.

Abwägung:

Der Geltungsbereich befindet sich im ausreichenden Abstand zur 110kV-Bahnstromleitung. Die genannten Sicherheitsabstände werden durch das Vorhaben nicht unterschritten.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

3.1.13 Stellungnahme Eigentümer Fl.-Nr. 551, Gemarkung Einsbach, E-Mail vom 10.01.2020

Sachverhalt:

Inhalt:

Wie mit Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger telefonisch besprochen, beantragen wir die GR von 150 auf 180 für das Grundstück Fl.-Nr. 551 Gem. Einsbach für den B-Plan Am Selacher Weg Nr. 2 in Einsbach zu erhöhen.

Grund hierfür ist, dass wir 2 Kinder haben und die Möglichkeit bestehen soll, dass beide Kinder hier bauen und ihre Familien gründen können.

Abwägung:

Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben, für die junge ortansässige Bevölkerung Wohnraum zu schaffen, damit diese nicht abwandern muss. Dem Antrag wird zugestimmt.

Beschluss:

Dem Antrag wird gefolgt. Die GR für die Fl.-Nr. 551 wird auf 180 erhöht.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

3.1.14 Stellungnahme Eigentümer Fl.-Nr. 553, Schreiben vom 30.01.2020

Sachverhalt:

Inhalt:

wir zeigen Ihnen die anwaltliche Vertretung von

[REDACTED]
[REDACTED]

unter Vorlage einer anwaltlich beglaubigten Vollmachtenkopie an.

- Anlage -

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos hat in seiner Sitzung am 15.07.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Selacher Weg Nr. 2“ in Einsbach für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 551 (Teilfläche) und 553/2 (Teilfläche), Gemarkung Einsbach, beschlossen.

Mit dieser Planung wurde der Planungsverband äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

Die Gemeinde will den Bebauungsplan „im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB unter Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 BauGB“ aufstellen.

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Selacher Weg Nr. 2“ in Einsbach in der Fassung vom 12.07.2019 gebilligt und die Auslegung beschlossen. Die Auslegung wurde für den Zeitraum vom 03.01.2020 bis einschließlich 03.02.2020 bestimmt.

Wir erheben gegen diesen Bebauungsplan namens und im Auftrag unseres Mandanten

Einwendungen:

- I. Die Gemeinde macht im vorliegenden Verfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes und dessen öffentliche (einmalige) Auslegung zeitgleich bekannt.

Gegenstand der Auslegung sind lediglich die „Satzung Stand: 12.07.2019“ sowie die „Begründung Stand: 12.07.2019“.

Immissionsschutzfachliche Erhebungen fanden offenkundig nicht statt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird der Ortsrand des Ortsteiles entlang des Selacher Wegs sowohl nach Osten als auch nach Süden deutlich nach außen gerückt. Hierdurch rückt die Bebauung eines allgemeinen Wohngebietes bzw. der dort vorgesehene Bauraum auf eine räumliche Distanz von weniger als 30 m an die landwirtschaftlich genutzten Betriebsflächen unseres Mandanten heran.

Immissionsschutzfachliche Festsetzungsinhalte weist der Bebauungsplan gleichwohl nicht auf. Er enthält lediglich in Ziff. 14 auf S. 9 der textlichen Inhalte den lapidaren Hinweis, dass von landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen ausgehen könnten.

- II. Im unmittelbaren Nachbereich zu dieser Planung grenzen die Hofstellen unseres Mandanten an. Es handelt sich hierbei zum einen um

- den sog. ...hof, Fl.Nr. 553, Weiherweg 10, sowie um
- den sog. hof, Fl.Nr. 540, Dobelweg 1, jeweils in Einsbach.

1. Auf dem ...hof findet mittlerweile seit langem wirtschaftliche Pensionspferdehaltung statt. Seit jeher wird auf dieser Hofstelle Rinderhaltung bzw. später dann durch den Pächter unseres Mandanten Pferdehaltung betrieben.

Dieser Hof ist aktuell in Ausbau befindlich, die Zahl der Pensionspferde soll auf ca. 20 Stück aufgestockt werden. Aktuell baut unser Mandant z. B. eine freilaufende Pferdegruppe im nördlichen Teil des Grundstücks auf, die Pferde sollen sich aus ihren Stallungen gruppenweise unabhängig auf die Koppeln und wieder zurück in die Stallung bewegen können.

Insoweit liegt der Gemeinde für den nördlichen Gebäudebestand auf dem Grundstück Fl.Nr. 553 ein aktueller Vorbescheidsantrag unseres Mandanten vor („Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Lagergebäudes mit Weideunterstand in Holzbauweise in einen Außenstall/Freilaufstall für 14 Pferde in Gruppenhaltung und Errichtung einer Dungstätte“).

- Anlage 1 -

2. Auf dem sog. ...hof am Dobelweg 1 betreibt unser Mandant seit jeher eine Mastschweinehaltung mit ca. 400 bis 450 Stück Mastschweinen und 150 Stück Saugferkeln. Des Weiteren befindet sich an dieser Hofstelle ein Schlachthaus.

Unser Mandant erzeugt regelmäßig, ca. alle drei Tage, auf seiner Hofstelle selbst das erforderliche Futter, was vor allem schalltechnisch zu nennenswerten Einwirkungen auf die Umgebung führt und, auch ausweislich entsprechender Hinweise aus der Wohnbevölkerung des Ortsteiles, dort auch als mächtig wahrgenommen wird. Das Verladen der Mastschweine zum Beispiel zum Schlachthof nach Landshut findet regelmäßig sonntags um 2:00 Uhr nachts statt. Das Futter bzw. Futterzusätze z.B. Soja werden mit großen LKW angefahren. An mindestens 10 bis 12 Tagen finden von dieser Hofstelle aus bzw. an dieser Hofstelle Erntearbeiten statt, wie z.B. Trocknung von Mais, dies dann grundsätzlich 24 Std. durchgehend, bzw. die Einbringung der Jahresernte in Form von Stroh, Heu und verschiedene Getreidesorten.

Während auf der Hofstelle ...hof ist derzeit baurechtlich die Haltung von 68 Stück Muttersauen sowie 571 Mastschweinen samt Ferkeln zulässig ist, befindet sich für diese Hofstelle ein der Gemeinde ebenfalls bekannter Erweiterungsantrag in der baurechtlichen Prüfung des Landratsamtes Dachau, hierbei soll die Muttersauhaltung auf ca. 100 Stück erhöht werden.

- Anlage 2 -

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 16

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 09.03.2020

Öffentlicher Teil

Ausweislich der vorliegenden immissionsschutzfachlichen Bewertung zu diesem baurechtlichen Antrag für die Betriebserweiterung des Einwendungsführers läge der neue Planungsumgriff der gemeindlichen Bauleitplanung im Einwirkungsbereich der Geruchsauswirkungen dieser Betriebserweiterung ebenso wie er sich im bereits beschriebenen Einwirkungsbereich schalltechnischer Vorgänge an der Hofstelle befindet.

Ein weiterer baurechtlicher Erweiterungsantrag unseres Mandanten ist gegenwärtig außerhalb des Hofstellengrundstückes des ...hofes als Neubauantrag für einen Zuchtschweinestall auf der Fl.Nr. 545, Gemarkung Einsbach, anhängig.

- Anlage 3 -

Zudem beabsichtigt der Einwendungsführer entsprechend des „sogen. Tierwohlprogramms“ westlich und östlich überdachte, befestigte Freilaufbereiche für seine Tiere.

- Anlage 4 -

III. Die vorliegende Bauleitplanung der Gemeinde ist ersichtlich fehlerbehaftet und wird nicht wirksam in Kraft gesetzt werden können.

1. Die Bauleitplanung für den Bebauungsplan Am Selacher Weg (Nr. 2) ist schon nicht erforderlich gem. § 1 Abs. 3 BauGB.

Faktisch handelt es sich hierbei um einen Etikettenschwindel, da nichts anderes als eine Nutzung im Sinne eines Reinen Wohngebiets beabsichtigt ist. Dies wird auch aus Ziff. A2.1 ersichtlich, in deren Rahmen die wesentlichen allgemein zulässigen und ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen eines Allgemeinen Wohngebietes ausgeschlossen werden, weiter aus dem Begründungsentwurf, der sowohl in Ziff. 1 als auch im Ziff. 3.2 deutlich macht, dass die Gemeinde vorliegend auf Wunsch privater Dritter Wohnbebauung zulassen will. Dieser Etikettenschwindel mag den Voraussetzungen des § 13 b BauGB geschuldet sein und soll mutmaßlich die insoweit in der Rechtsprechung diskutierten Fragestellungen mit dem konkret gewählten Verfahrenstypus umgehen, vermag jedoch an der fehlenden Erforderlichkeit nichts zu ändern.

Die Ausführungen der Planbegründung hinsichtlich der künftigen Nutzungen und der dargelegten Motivation für die Bauleitplanung können nicht überzeugen. Die Gemeinde lässt etwa in Ziff. 2.4 der Planbegründung ausführen, dass die im Ortsteil Einsbach noch vorhandenen 10 Baulücken sich in Privatbesitz befänden und für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung stünden, deswegen müsse auf Außenbereichsflächen zugegriffen werden. Allerdings ist im Planungsumgriff die Situation nicht anders beschaffen, auch diese Flächen scheinen offenbar alleine im Privatbesitz zu stehen und können damit einer Nutzung durch breitere Bevölkerungsschichten nicht zur Verfügung gestellt werden.

Im Ergebnis handelt es sich also vorliegend auch um eine Gefälligkeitsplanung der Gemeinde für konkrete Einzeleigentümer, was wiederum gegen die Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB spricht.

2. Die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes erwähnt an keiner Stelle die im unmittelbaren räumlichen Nahbereich südwestlich und westlich angrenzenden Hofstellen unseres Mandanten, weder den nur wenigen Meter entfernten ...hof, noch den nur wenige weitere Meter entfernten ...hof.

Es wird in der Begründung lediglich lapidar auf Staub-, Geruchs- und Lärmimmissionen hingewiesen, die von einer landwirtschaftlichen Nutzung im Westen und Süden ausgehen. Eine nähere Untersuchung, ob das in den Außenbereich rückende Wohnen, das sich in geradezu extremer Weise unmittelbar den Betriebsflächen des ...hofes nähert, dadurch gesundheitsschädlichen Immissionen der landwirtschaftlichen Nutzungen ausgesetzt wird, ist nicht erfolgt. Es wird auch an keiner Stelle betrachtet, ob die bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen, vor allem der ...hof und der ...hof des Einwendungsführers, durch die vorliegende Planung in ihrem baulichen und sonstigen Nutzungsbestand eingeschränkt oder in ihrer Entwicklungsfähigkeit beschnitten werden.

Insoweit hat sich die Gemeinde schlicht und ergreifend keinerlei Abwägungsmaterial beschafft und beabsichtigt gleichwohl, im Verfahren nach § 13 b BauGB nach einmaliger öffentlicher Auslegung kurzfristig durch Satzungsbeschluss Baurecht zu schaffen. Diese Art der Recherche, Bewertung und Zusammenstellung von Abwägungsmaterial ist schon anfänglich abwägungsfehlerhaft und ver-

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 18

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 09.03.2020

Öffentlicher Teil



Landratsamt Dachau



- Anlage 3 -

02. JULI 2018

1555

+ per E-Mail
1618

23. JULI 2018 Erb. d. GMS CRM DHH

Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11
85221 Dachau
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:
Haltestelle „Landratsamt“
Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau
Sachbearbeitung: Frau Kreitmair L.
Frau Christof
Zimmer: 206
Telefon: 08131 / 74 - 404
387
Telefax: 08131 / 74 - 244
E-Mail: Bauamt@lra-dah.bayern.de
Internet: www.landkreis-dachau.de

EMGEANGEN AM 02. JULI 2018

Ihr Schreiben v. / Zeichen

Unser Zeichen: 41/BV180162
Datum: 26.06.2018

Bauvorhaben: Bauvoranfrage Neubau eines Zuchtschweinestalles m. Nebenräumen
Bauort: 85254 Sulzemoos, Weiherweg, Brucker Str.
Bauherr: [REDACTED]
Gemarkung: Einsbach

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihr Antrag auf Vorbescheid zu oben genanntem Bauvorhaben wurde von uns zwischenzeitlich eingehend geprüft.

Unsere Überprüfungen ergaben, dass für das Bauvorhaben keine Baugenehmigung in Aussicht gestellt werden kann, da dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen (Art. 71 Satz 1, Art. 68 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Bauordnung -BayBO-).

Der Bauausschuss der Gemeinde Sulzemoos hat das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Dazu führte die Gemeinde aus, dass die Erschließung des Baugrundstücks nicht gesichert ist. Dies ist aus der Sicht des Bauamtes nicht zu beanstanden, da die gesicherte Erschließung eine Grundvoraussetzung für die Bebauung eines Grundstücks ist. Bereits das fehlende Einvernehmen der Gemeinde steht einer positiven Entscheidung entgegen.

Wir bedauern, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können. Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes raten wir Ihnen an, den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids aus Kostenersparnisgründen zurückzunehmen. In diesem Fall kann die Gebühr wesentlich ermäßigt werden.

Bauamt

Besuchszeiten:
Di 08.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten:
Sparkasse Dachau
Volksbank Raiffeisenb.
Postbank München

BLZ:
70051540
70091500
70010080

KtoNr.:
380901645
6050
10148-808

IBAN:
DE98700515400380901645
DE7570091500000006050
DE49700100800010148808
USt.-IdNr.: DE212824254

BIC:
BYLADEM1DAH
GENODEF1DCA
PBNKDEFF700
StNr.: 115/114/50014

Gemeinde Sulzemoos

Sie werden deshalb gebeten, dem Landratsamt Dachau bis spätestens **24.07.2018** mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder ob Sie eine förmliche Entscheidung wünschen.

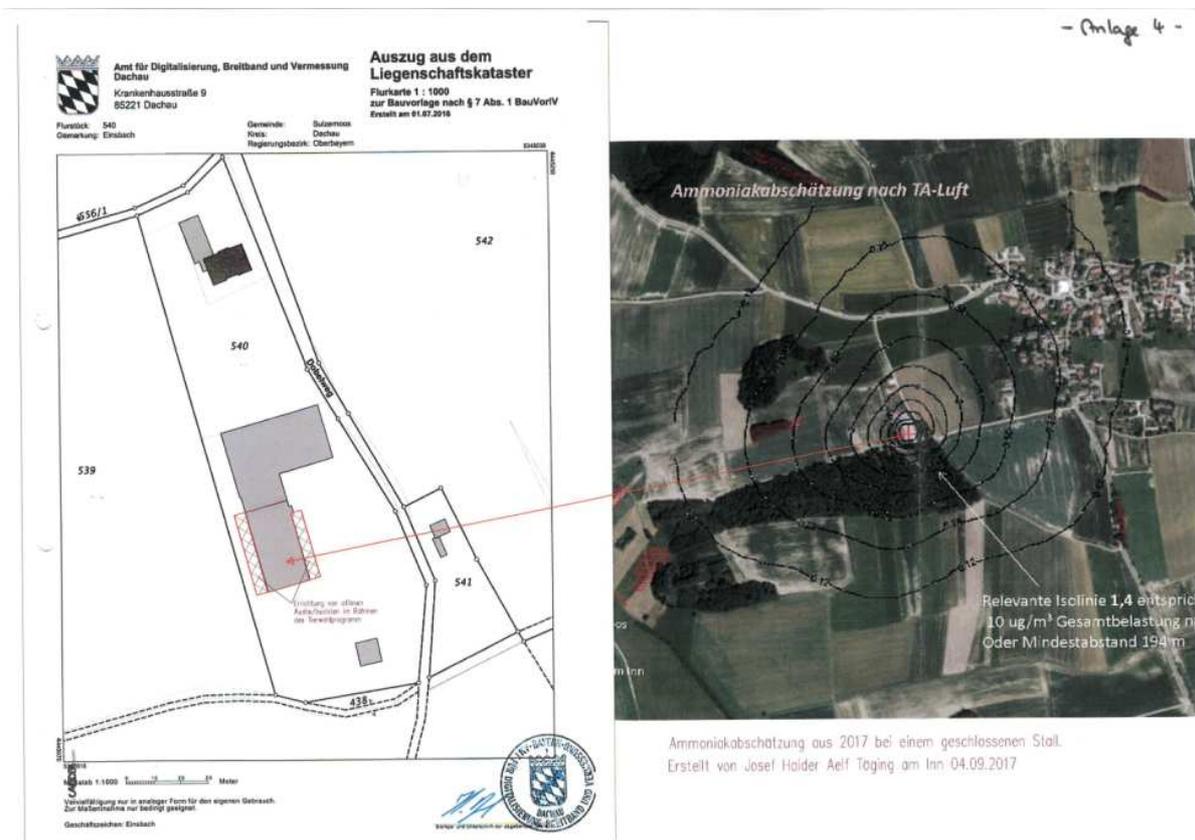
Die Gemeinde Sulzemoos erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Für ein Gespräch im Landratsamt - nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung - stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr zweiter Vorbescheidsantrag wird unabhängig hiervon weiter bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

J. V. [Signature]



Standortanalyse Immissionsschutz

Projekt:

**Neubau eines Zuchtsauenstalles an
der Hofstelle**

Josef Haider
Aelf Töging am Inn
04.09.2017

- Anlage 5 -

BIA-Befreiungsbescheinigungen 1.0.3.Xlein

Verwendete Isolinie: keine Auswahl
Der relevante Aufpunkt liegt in: **südlicher** Richtung

Datum: 08.03.2017
 Bauart: XXXXXXXXXX
 Betrieb: XXXXXXXXXX
 Strassenk.: XXXXXXXXXX
 PLZ: XXXXXXXXXX
 Ort: Sulzemoos

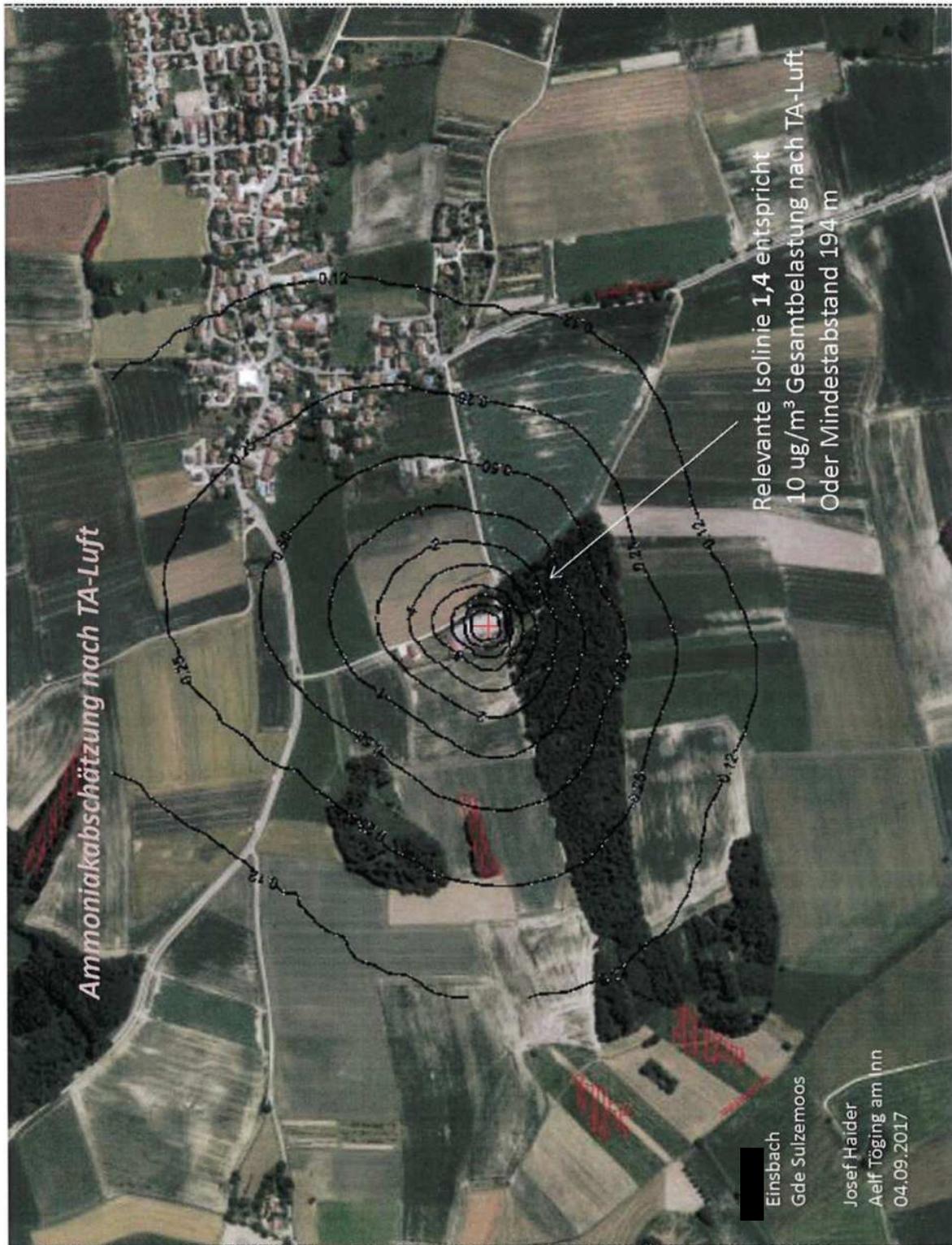
Abschätzung der nach TA-Luft nötigen Abstände zwischen Anlagen zur Tierhaltung und relevanten Ökosystemen

Tierart, Nutzungseinrichtung, Aufstallung, Wirtschaftsdüngerrichtung	Ammoniak-emissionsfaktor (kg/Tierplatz*a)	Minderungs-potenzial (%)	Anzahl der Tierplätze	Ammoniak-emission Q (t/a)**	Begründung des angesetzten Minderungspotenzials
Mast Schweine					
Zwangsälftung, Flüssigmistverfahren (Teil- oder Vollspaltenboden)	3,64	20	480,00	1,40 t/a	NP-red. Fütterung
Zwangsälftung, Festmistverfahren	4,86				
Außenklima-stall, Küstentstall (Flüssig- oder Festmistverfahren)	2,43				
Außenklima-stall, Tiefschne- oder Kompostverfahren	4,86				
Alle Bereiche und Aufstallungsformen (Zuchtstauen inkl. Ferkel bis 25 kg)	7,29	20	123,50	0,72 t/a	NP-red. Fütterung
Legehennen					
Katzenhaltung mit beulnalem Korbband	0,0389				
Vollerhaltung mit beulnalem Korbband	0,0511				
Bodenhaltung/Auslauf (Erstinsultung 1 mal je Durchgang)	0,3157				
Washäuschen, Bodenhaltung	0,0486				
Erlern	0,1457				
Pluten	0,7286				
Milchvieh					
Amblehaltung, Fest- oder Flüssigmistverfahren	4,86				
Legboxenlaustall, Fest- oder Flüssigmistverfahren	14,57				
Laustall, Tiefschneverfahren	14,57				
Laustall, Treilmistverfahren	15,79				
Mastbullen, Jungvieh					
Amblehaltung, Fest- oder Flüssigmistverfahren	2,43				
Inkl. Aufzucht (0,5 bis 2 Jahre)					
Laustall, Flüssigmistverfahren	3,04				
Laustall, Treilmistverfahren	3,64				
Auswertung					
Mindestabstand nach TA-Luft - 3 µg/m³ Zusatzbelastung	257 m				
Mindestabstand nach TA-Luft - 10 µg/m³ Gesamtbelastung, Hintergrundbelastung : 3 µg/m³	194 m				
Isolinie nach Böllmann bei 3 µg/m³ Zusatzbelastung entspricht im vorliegenden Fall:	1,4 µg/m³				

* Die in Bayern üblichen Düngemischungen basierender Betriebs sind bei der durch Messungen bestätigten Hintergrundbelastung von 3 µg/m³ bereits berücksichtigt.
 ** Es entspricht den in der TA-Luft genannten Nj/a.

Da für den Standort Doolweg 1, 85254 Sulzemoos keine Isolinien zur Verfügung stehen, wurde in erster Näherung die Abstandsabschätzung nach TA-Luft angewandt. Diese stellt in der Regel eine worst-case-Abschätzung dar. Bei einer Zusatzbelastung von 3 µg/m³ ergibt sich ein nötiger Abstand von ca. 297,07 m, die Gesamtbelastung von 10 µg/m³ wird unter der Annahme einer allgemeinen Hintergrundbelastung von 3 µg/m³ ab ca. 194 m Abstand erreicht. Bei einer Anwendung der Isolinien von keine Auswert ist bei der errechneten Ammoniakemission Q von 2 t/a innerhalb der Isolinie 1,42 µg/m³ mit einer Zusatzbelastung über 3 µg/m³ zu rechnen.

Gemeinde Sulzemoos





Verteilung der Emissionen nach Windverhältnissen am Standort



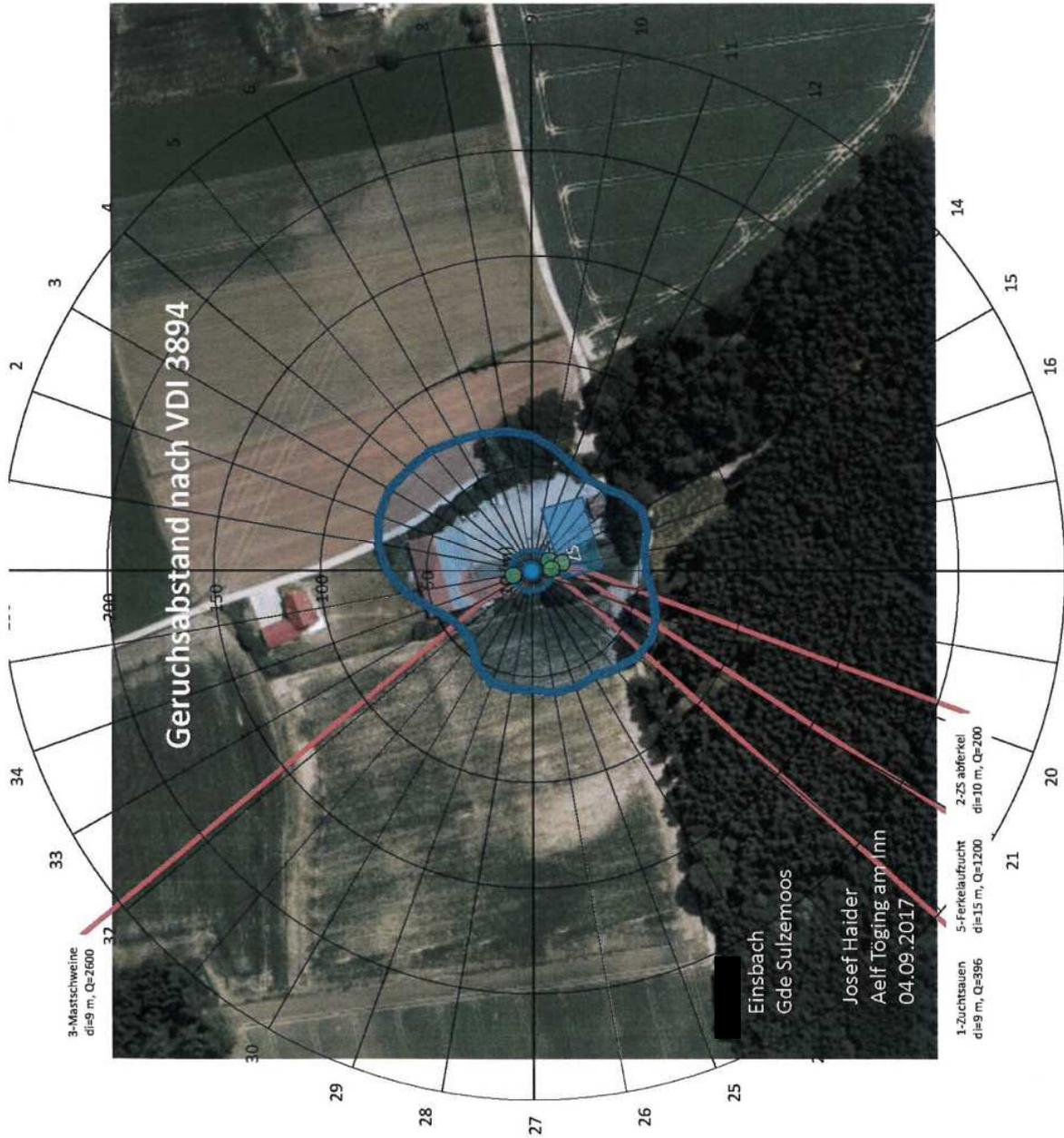
3-Mastschweine
dl=9 m, Q=2600

Einsbach
Gde Sulzemoos

Josef Haider
Aelf Töging am Inn
04.09.2017

1-Züchtauen dl=9 m, Q=396
5-Ferkelaufzucht dl=15 m, Q=1200
2-ZS abferkel dl=10 m, Q=200

Gemeinde Sulzemoos



Abwägung:

Die Vorwürfe, die Planung sei ein Etikettenschwindel und widerspricht der Erforderlichkeit der Planung, werden zurückgewiesen. Ebenso die Vorwürfe, dass das Abwägungsmaterial nicht korrekt zusammengestellt wurde. Die Gemeinde nutzt das Aufstellungsverfahren um die Belange, die für das Verfahren von Bedeutung sind zu ermitteln und zu bewerten. Die Tatsache, dass landwirtschaftliche Hofstellen in der Umgebung des Plangebiets vorhanden sind, ist bekannt und wird in die Abwägung eingestellt. Aus der Möglichkeit, dass die Gemeinde nicht im Sinne einer privaten Einwendung entscheidet, kann noch keine fehlerhafte Abwägung erkannt werden.

Im Rahmen der Abwägung eines Bebauungsplanes sind die privaten Interessen und die gemeindlichen, d.h. öffentlichen Interessen sowie die besonderen Belange der Landwirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB neben vielen anderen Belangen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung). Bei diesem Belang ist auch die Entwicklungsmöglichkeit eines Betriebes zu berücksichtigen.

Die aufgeworfene Frage, ob ein aufgegebener und umgenutzter landwirtschaftlicher Betrieb, der einen Vorbescheidsantrag für eine Wiederaufnahme gestellt hat, ein Baugebiet verhindert, ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Dabei ist aber auf Verschiedenes abzustellen. Ein aufgegebener Betrieb, der seine Gebäude schon umgenutzt hat, muss sicher hohe Hürden an die Darlegung, warum seine Neugründung/Reaktivierung nur in einer bestimmten Art und Weise funktioniert, überwinden. Es muss geprüft werden, ob dieser Vorbescheidsantrag nicht vielmehr dazu dient ein konkretes Baugebiet mittels der bloßen unausgereiften Behauptung, er werde seinen Betrieb reaktivieren, verhindern möchte.

Selbst die Erweiterung eines (aktiven) landwirtschaftlichen Betriebes muss schon recht konkret ins Auge gefasst worden sein. Ist ein Betrieb aber aufgegeben und die Baugenehmigung dazu durch Umnutzung erloschen, muss in der Regel nicht mit einer Reaktivierung gerechnet werden. Diese käme ja einer Neugründung gleich, vor deren Realisierbarkeit nicht unerhebliche Hürden bestehen. Derzeit liegt darüber hinaus kein Bauantrag, sondern nur ein Vorbescheidsantrag vor, so dass vermutlich nur ein geringer Umfang an Rechtsfragen abgeklärt werden soll. Die belegt wohl noch keine derartigen konkreten Planungsabsichten die sich gegen die städtebaulichen Ziele der Gem. durchsetzen könnten. Zum anderen ist auch die Zeitschiene zu beachten: ein kurz vor dem Satzungsbeschluss stehender Bebauungsplan muss natürlich in der Abwägung alle Belange berücksichtigen, kann aber durchaus dabei zum Ergebnis kommen, dass die noch unausgereiften Pläne, deren Realisierbarkeit völlig offen ist (da ja noch nicht mal ein Bescheid vorliegt) und die zeitlich erst ganz am Ende des Verfahrens aufkommen, gegenüber den anderen Belangen unterliegt. Dabei muss auch berücksichtigt werden, ob ein Betrieb nur diese Erweiterungs-/Reaktivierungsmöglichkeit hat oder ob es durchaus mehrere Stellen oder Arten gibt, an denen er sich sinnvoll erweitern/neu gründen könnte. Bei einer geplanten Reaktivierung eines Betriebes, wo es zwar vermutlich vorhandene Gebäude gibt, aber eben noch keine festen Betriebsabläufe und auch fraglich ist, ob die derzeitigen Umnutzungen (Wohnnutzungen) wirklich wieder beendet werden sollen, werden vermutlich fast immer alternative Ausführungen, die ebenso aus dem landwirtschaftlichen Betrieb sinnvoll sind, existieren, sodass der Belang in der Regel kein allzu großes Gewicht in der Abwägung haben dürfte.

Ein aktiver Betrieb, der durch ein Baugebiet in seiner einzig sinnvollen Erweiterungsmöglichkeit eingeschränkt würde oder der schon konkreten ausgearbeiteten Genehmigungen hat oder sich wohl genehmigungsfähig im Verfahren befindet, ist sicher eine andere Hürde in der Abwägung, als die in der gegenständlichen Einwendung geschilderte Fallkonstellation.

Zusammenfassend des vorgesagten lässt sich feststellen: ein „fast fertiges“ Baugebiet kann also mittels eines Antrages auf Vorbescheid einer aufgegebenen Landwirtschaft zur Reaktivierung im Regelfall nicht verhindert werden, was aber gleichwohl einer Abwägung bedarf in der man das Interesse des Landwirtes gemessen an der Konkretheit der Planung, der Zeitschiene, den Planungsalternativen, den umgenutzten Gebäuden, dem offenen Ausgang des Genehmigungsverfahrens gegenüber dem öffentlichen und privaten Interesse an dem Bebauungsplan gegenüberstellen muss.

Zu I:

Regelmäßig wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie vom Bayerischen Bauernverband vorgeschlagen, Hinweise auf die Staub-, Lärm-, und Geruchsemissionen durch landwirtschaftliche Nutzung in die Planunterlagen zu übernehmen. Dies ist ein legitimer Wunsch, um die Belange von bestehenden Landwirten bei der Entwicklung von dringend benötigtem Wohnraum nicht zu vernachlässigen.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 28

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 09.03.2020

Öffentlicher Teil

Die derzeitigen Betriebsflächen am Dobelweg 1 liegen etwa 300 m vom Geltungsbereich entfernt. Der Abstand wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde als ausreichend erachtet. Für die Hofstelle Am Weiherweg lagen bisher keine Anzeichen einer geplanten Erweiterung vor. Zumal dort der Umbau zu einer Wohnnutzung deutlich zu erkennen ist. Entsprechende Unterlagen in Form eines Bauantrages vom März 2014 liegen der Gemeinde vor.

Zu II

Zu II. 1.:

Auf dem ...hof wurde nach Kenntnisstand der Gemeinde ein Umbau mit 3 Wohnungen genehmigt. Der Gemeinde liegt der Bescheid des Landratsamtes vom 05.08.2016 vor. Die dazugehörigen Auflagen sehen keine weiteren landwirtschaftlichen Gebäude vor. Eine Erweiterung des Betriebs und Errichtung weiterer landwirtschaftlicher Gebäude ist also nur dann möglich, wenn die Wohnnutzung aufgegeben wird. Dies geht aus dem Schreiben des Landratsamtes hervor. Auf dieser Grundlage ging die Gemeinde davon aus, dass auf die Planung keine negativen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen zu erwarten sind, zumal die neue Wohnnutzung auf der Fl.-Nr. 553 viel näher an den Emissionssorten liegt. Da der Umbau bei einer Ortsbegehung im Sommer 2019 noch lief und es auch keine Anzeichen eines Rückbaus gab, konnte die Gemeinde gar nicht damit rechnen, dass eine Wiederaufnahme der Landwirtschaft geplant sei. Hieran hat sich bis heute nichts geändert. An der Wohnadresse Weiherweg 10 sind derzeit sogar ca. 13 Personen gemeldet.

Es ist noch nicht ersichtlich, welche Auswirkungen die geplante Mistlege/Dungstelle auf die bestehenden Gebäude im Selacher Weg haben wird. Die Stelle liegt nahe den Anwesen Selacher Weg 5 und Selacher Weg 6. In etwa 200 m Entfernung Richtung Westen (Hauptwindrichtung) befindet sich außerdem eine Einrichtung des Kindergartens. Inwieweit die Mistlege/Dungstelle schon aufgrund der bestehenden Schutzansprüche der vorhandenen Wohnnutzung zulässig ist, ist zu prüfen.

Zu II. 2.:

Die bestehende Wohnnutzung auf Fl.-Nr. 553 (...hof) ist näher am Emissionsort als der Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Geht man von 150 Großvieheinheiten (GV) aus, beträgt der erforderliche Mindestabstand bei Allgemeinen Wohngebieten 100 m. Vom Geltungsbereich zum landwirtschaftlichen Anwesen Dobelweg 1 beträgt die Entfernung ca. 300 m. Die Gemeinde ging davon aus, dass die Abstände ausreichend sind. Zumal die Anzahl der GV Einheiten nach vorliegenden Informationen geringer als 150 ist. Selbst bei einer Erhöhung auf 100 Stück Muttersauen sind die GV Einheiten geringer als 150.

Ein Zuchtschweinestall auf der Fl.-Nr. 545, Gemarkung Einsbach, hat keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Vielmehr werden dadurch die Wohnbebauung in der Gartenstraße sowie das Anwesen Brucker Straße 23 betroffen sein.

Zu III

Zu III. 1.:

Die Zweckbestimmung des Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 Abs. 1 BauNVO lautet: „Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.“

In diesem Fall werden neben Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) auch die der Versorgung des Gebietes dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) zugelassen. In reinen Wohngebieten gemäß § 3 BauNVO sind diese Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig. Nach Ansicht der Gemeinde ist die Zweckbestimmung des Allgemeinen Wohngebietes somit gewahrt. Trotzdem behält es sich die Gemeinde vor, weitere Nutzungen des § 4 Abs. 2 BauNVO zu prüfen und die Zulässigkeiten ggf. zu ergänzen.

Das Landratsamt Dachau hat im Übrigen bezüglich der Erforderlichkeit der Planung keine Einwände erhoben. An der Planung und an der Verfahrenswahl wird festgehalten.

Zu III. 2.:

Siehe hierzu: II. 2. und Übrige.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird gemäß Sachvortrag zurückgewiesen. Die Gemeinde hält an der Planung fest. Zur Erfassung und Bewertung sämtlicher Vorbelastungen und der Erweiterungsmöglichkeit wird die Gemeinde ein Geruchsgutachten erstellen lassen. Gegebenenfalls ist der Bebauungsplan zu überarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

3.2 Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Planunterlagen sollen gemäß den heute gefassten Beschlüssen geändert werden. Deswegen ist der Bebauungsplan nochmals auszulegen (§ 4a BauGB).

Beschluss:

Die beschlossenen Änderungen sind den Bebauungsplan einzuarbeiten. Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos beauftragt die Verwaltung, den überarbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „Am Selacher Weg Nr. 2“ in der Fassung vom 09.03.2020 nach § 4a BauGB erneut öffentlich (verkürzt) auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ketterl, da betroffen.

4 **Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte und eines angebauten Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 453, Gemarkung Wiedenzhausen, Frühlingstraße/Ecke Waldweg, Wiedenzhausen**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wiedenzhausen Nr. 1“. Es werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze östlich des Hauptbaukörpers mit einem zweigeschossigen Balkon um ca. 4,7 m x 5,5 m = 24,75 m²
- Drehung der Firstrichtung um 90°, also Ost - West anstatt Nord - Süd. Somit kann die Firsthöhe niedriger gehalten werden.

Es wurden bereits Befreiungen in diesem Bebauungsplangebiet genehmigt:

- Waldweg 5 a, Überschreitung der Baugrenze um 77 m² und Erhöhung der Dachneigung

Die Stellplätze werden nach den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt. Die beantragten Befreiungen bezüglich der Überschreitung der Baugrenze und der Drehung der Firstrichtung werden erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

5 **Kostenübernahme Neuanschaffung Schutzkleidungen für die Feuerwehren Sulzemoos und Wiedenzhausen in den Jahren 2019 und 2020**

Sachverhalt:

Auf die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Sulzemoos vom 27.02.2020 nebst Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung 2019 wird Bezug genommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass für die Bezuschussung der Feuerwehrschutzkleidung im Jahr 2019 in Höhe von 25.687,82 EUR ein (weiterer) Gemeinderatsbeschluss für die Auftragsvergabe durch den Kommandanten, Hr. Fieber, erforderlich gewesen wäre. Lediglich der Haushaltsansatz reicht dafür aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht aus.

Der Haushalt 2019 wurde in der Sitzung des Gemeinderates Sulzemoos am 04.11.2019 (TOP 1 öffentlich) einstimmig verabschiedet.

Beim Sachvortrag bei Haushaltsstelle 13000.93500 wurde für das Haushaltsjahr 2019 explizit ein Ansatz von 25.000,00 EUR für neue Schutzkleidungen der Feuerwehren Wiedenzhausen und Sulzemoos eingestellt (Finanzplanung 2020: ebenfalls 25.000,00 EUR).

Aufgrund der für das Zuschussverfahren zwingend erforderlichen Übereinstimmungserklärung konnte der erforderliche Auftrag von der Feuerwehr ausschließlich an die Fa. BAS erteilt werden.

Hiervon war der Gemeinderat bereits in Kenntnis; der Gemeinderat erteilt aber explizit (nachträglich) nochmals seine Genehmigung, dass die Verwaltung die einschlägigen Rechnungsforderungen an die Feuerwehren für die neuen Schutzkleidungen 2019 in Höhe von 25.687,82 EUR (Überweisung am 27.12.2019 an die Firma BAS) überweisen konnte und die für 2020 noch weiteren anfallenden Kosten in Höhe von ca. 25.700,00 EUR überweisen darf.

Informativ wird mitgeteilt, dass die Gemeinde Sulzemoos vom Freistaat Bayern am 03.02.2020 einen Zuschuss für die Beschaffung der o. a. Wechseleinsatzkleidung aus dem Sonderförderprogramm in Höhe von 2.400,00 EUR erhalten hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos erteilt explizit (nachträglich) noch seine Genehmigung, dass die Verwaltung die einschlägigen Rechnungsforderungen an die Feuerwehren für die neuen Schutzkleidungen 2019 in Höhe von 25.687,82 EUR (Überweisung am 27.12.2019 an die Firma BAS) überweisen konnte und die für 2020 noch weiteren anfallenden Kosten in Höhe von ca. 25.700,00 EUR überweisen darf.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6 **Erledigung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2019**

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Hainzinger informiert, dass die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2019 am 27.02.2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt wurde.

Die Beanstandungen und Feststellungen, die dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übersandt wurden, werden vollumfänglich vorgetragen. Der einschlägige Bericht der Verwaltung zur Erledigung der örtlichen Rechnungsprüfung ist den GemeinderätInnen mit der Einladung zur Sitzung in Kopie zugegangen.

Hervorzuheben aus diesem Bericht sind die äußerst positiven Ausführungen des Rechnungsprüfungsausschusses im Zusammenhang mit dem Austritt der Gemeinde Sulzemoos aus der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen mit Ablauf des 31.12.2016. Hier ergab die Prüfung, dass sich die Mehrkosten für die Gemeinde Sulzemoos für einen orts- und bürgernahen Service der EinwohnerInnen

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 31

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 09.03.2020

Öffentlicher Teil

nen in vollem Umfang im Rahmen halten und kostentechnisch zu keinerlei Beanstandungen führen und mit umgerechnet 50.000,00 EUR/Jahr unter den kalkulierten Kosten der Eigenständigkeit unserer Gemeinde (ca. 80.000,00 EUR/Jahr) liegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos beschließt, dass die Beanstandungen der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2019 als erledigt betrachtet werden können.

Abstimmungsergebnis: 15:0

7 Jahresrechnung 2019; Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2019

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Hainzinger trägt den Bericht der Verwaltung zur Jahresrechnung 2019 vor.

Aufgrund der relativ späten Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2019 ergibt sich für den Gemeinderat Sulzemoos keine Notwendigkeit, über- und/oder außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt / im Vermögenshaushalt zu genehmigen.

8 Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2019

Sachverhalt:

Die Erläuterungen zur Jahresrechnung 2019 wurden mit der Einladung versandt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2019 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

(Hinweis: Herr Erster Bürgermeister Hainzinger ist bei diesem TOP **NICHT** persönlich beteiligt und darf mit abstimmen!).

Abstimmungsergebnis: 15:0

9 Entlastung des Ersten Bürgermeisters Herrn Gerhard Hainzinger für das Jahr 2019

Sachverhalt:

Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.

Beschluss:

Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.

(Hinweis: Herr Erster Bürgermeister Hainzinger ist bei diesem TOP persönlich beteiligt und darf nicht mit abstimmen).

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Ersten Bürgermeister Hainzinger, da betroffen.

10 Zuschussantrag des Obst- und Gartenbauvereins Wiedenzhausen für 2020

Sachverhalt:

Der Zuschussantrag des Obst- und Gartenbauvereins Wiedenzhausen vom 27.02.2020 liegt den Gemeinderäten in Kopie vor.

Herr Bürgermeister Hainzinger teilt mit, dass in den letzten beiden Jahren ein Zuschuss in Höhe von jeweils 500,00 € gegeben wurde.

Beschluss:

Der Obst- und Gartenbauverein Wiedenzhausen erhält für das Jahr laufende Jahr einen Zuschuss über 500,00 €.

Abstimmungsergebnis: 15:0

11 Zuschussantrag Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. für 2020

Sachverhalt:

Der Zuschussantrag des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. vom 26.02.2020 liegt den Gemeinderäten in Kopie vor.

Herr Bürgermeister Hainzinger teilt mit, dass in den letzten beiden Jahren ein Zuschuss in Höhe von jeweils 50,00 € gegeben wurde.

Beschluss:

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. erhält für das Jahr 2020 einen Zuschuss in Höhe von 50,00 €.

Abstimmungsergebnis: 15:0

12 Einrichtung von 30km/h-Zonen in der gesamten Gemeinde

Sachverhalt:

Auf den Beschluss des Gemeinderates, in allen Erschließungs- bzw. Wohngebieten der gesamten Gemeinde grundsätzlich 30er-Zonen einzurichten, wird Bezug genommen.

Die Verwaltung hat in der amtlichen Flurkarte von Orthofen, Wiedenzhausen, Sulzemoos und Einsbach die Bereiche, die sich als 30-er Zone eignen, dargestellt und den Gemeinderäten mit der Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt. Es wurden dabei Staatsstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen (aus rechtlichen Gründen) und kurze Sackstraßen (keine Eignung) ausgenommen. Die Vorschläge wurden mit der Polizeiinspektion Dachau abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung, wie vorgelegt, zu.

Abstimmungsergebnis: 11:4

gez.
Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister

gez.
Csilla Keller-Theuermann
Schriftführer